

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 409/2008

Sitzung vom 4. März 2009

323. Anfrage (Abbau beim Jugendmedienschutz?)

Kantonsrätin Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, hat am 15. Dezember 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich werden Bewilligungen für Filmvorführungen für Jugendliche unter 16 Jahren von Filmsachverständigen vorbereitet (§ 10 Filmgesetz). Für die Erteilung von Bewilligungen werden Gebühren erhoben (§ 14 Filmgesetz). Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren prüft derzeit den Aufbau einer gesamtschweizerischen Filmkommission, die sinngemäss Aufgaben übernehmen soll, die im Kanton Zürich bisher von den Filmsachverständigen geleistet werden. Eine gesamtschweizerisch einheitliche Filmbeurteilung erscheint grundsätzlich sinnvoll, sofern dies keine Qualitätseinbussen nach sich zieht. Es stellt sich dann aber die Frage, ob kantonale Filmsachverständige für das Jugendfilmwesen noch nötig und Bewilligungsgebühren gerechtfertigt sind.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Unter welchen Voraussetzungen ist der Regierungsrat bereit, zugunsten einer gesamtschweizerischen Filmkommission auf die kantonalen Filmsachverständigen zu verzichten?
2. Braucht es für einen Verzicht auf die kantonalen Filmsachverständigen eine Revision des Filmgesetzes?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat das Gebührenwesen zu regeln, wenn die Filme von einer nationalen Filmkommission eingestuft werden?
4. Ist der Regierungsrat bereit, bei einer Revision des Filmgesetzes dessen Grundsätze auf die Abgabe elektronischer Trägermedien (Video, DVD, Spiele) auszudehnen?
5. Wenn ja, wird sich der Regierungsrat bei der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren für eine Ausdehnung einsetzen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Eine einheitliche gesamtschweizerische Harmonisierung der Altersfreigaben im Filmbereich unter dem Vorbehalt, dass der Kinder- und Jugendmedienschutz im Vordergrund steht, ist zu begrüssen.

Die mit einer gesamtschweizerischen Kommission angestrebte Vereinheitlichung der Altersfreigaben für Kinofilme würde schweizweit eine effizientere und einheitlichere Beurteilung durch ein Fachgremium ermöglichen. In einer gesamtschweizerischen Kommission müssten aus Sicht der Arbeitsgruppe, die im Auftrag der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) die Schaffung einer gesamtschweizerischen Filmkommission prüft, und in der auch der Kanton Zürich vertreten ist, Fachpersonen aus sämtlichen für die Beurteilung wesentlichen Fachgebieten interdisziplinär zusammenarbeiten, mithin insbesondere im Erziehungs-, Kultur- und Jugendbereich tätige Personen.

Zu Frage 2:

1. Gemäss § 10 des Filmgesetzes vom 7. Februar 1971 (LS 935.21) ernennt die zuständige Direktion zur Prüfung der Filme, die im Kanton Zürich Jugendlichen unter 16 Jahren und Kindern vorgeführt werden sollen, auf Amtsdauer die geeigneten Sachverständigen.

Die erwähnte Arbeitsgruppe, die sich im Auftrag der KKJPD mit dem Thema «Schaffung einer gesamtschweizerischen Filmkommission» befasst, hat sich bereits mit der möglichen Zusammensetzung der künftigen Kommission auseinandergesetzt. Die Kommission wird sich voraussichtlich aus je einem Drittel Branchenvertreterinnen und -vertretern, Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie Privatpersonen zusammensetzen. Die Mitglieder einer gesamtschweizerischen Kommission sollen dabei auch aus den heute in einzelnen Kantonen tätigen Filmkommissionen stammen.

Eine Revision des Filmgesetzes erscheint insbesondere dann nicht notwendig, wenn die künftigen Mitglieder der gesamtschweizerischen Filmkommission auch als Filmsachverständige des Kantons Zürich amten können.

2. Gemäss § 11 Abs. 1 des Filmgesetzes entscheidet die zuständige Direktion aufgrund der Berichte der Sachverständigen.

In der oben erwähnten Arbeitsgruppe herrscht Einigkeit darüber, dass der feste und übereinstimmende Wille sämtlicher Kantone, den Empfehlungen der gesamtschweizerischen Kommission zu folgen, Voraussetzung für eine Vereinbarung sein muss.

Aufgrund der bisherigen Arbeitsergebnisse und der rechtlichen Situation in Bezug auf die Zusammenarbeit der Kantone ist davon auszugehen, dass die gesamtschweizerische Kommission lediglich Empfehlungen zur Altersfreigabe wird aussprechen können. Der Entscheid über die Altersfreigaben im Kanton Zürich würde weiterhin durch das kantonale Jugendfilmwesen gefällt; eine Änderung des Filmgesetzes erscheint daher nicht als notwendig. Je nach Ausgestaltung des gesamtschweizerischen Verfahrens müsste allenfalls die Verordnung zum kantonalen Filmgesetz (LS 935.22) angepasst werden.

Zu Frage 3:

Über die Finanzierung einer gesamtschweizerischen Filmkommission hat die KKJPD noch nicht entschieden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Filmbranche einen wesentlichen Teil der entstehenden Aufwendungen und Kosten übernehmen wird.

Zu Fragen 4 und 5:

Die KKJPD hat an ihrer Herbstversammlung 2007 beschlossen, dass die Empfehlungen für Altersfreigaben bei öffentlichen Filmvorführungen durch eine neue gesamtschweizerische paritätische Filmkommission erfolgen sollen. Mittlerweile zieht die erwähnte Arbeitsgruppe indessen in Betracht, den Tätigkeitsbereich der gesamtschweizerischen Filmkommission auf gewisse audiovisuelle Bildtonträger auszudehnen.

Mit Blick auf die enorme Anzahl von Produktionen erscheint es jedoch undenkbar, dass eine gesamtschweizerische oder eine kantonale Kommission in der Lage wäre, sämtliche elektronischen Trägermedien zu testen und einzuschätzen.

Der Schweizerische Video-Verband und die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz haben als Massnahme der freiwilligen Selbstkontrolle für den DVD-Verkauf in Läden den Verhaltenskodex «Movie guide» erarbeitet. Im Bereich der Computer- und Video-Spiele hat die Swiss Interactive Entertainment Association (SIEA) auf der Grundlage des PEGI-Systems einen Verhaltenskodex für die freiwillige Selbstkontrolle beim Verkauf von interaktiver Unterhaltungssoftware erstellt.

Die Frage, ob bei einer Revision des Filmgesetzes der Anwendungsbereich auf weitere elektronische Trägermedien ausgedehnt werden soll, ist allenfalls nach der endgültigen Einführung der gesamtschweizerischen Filmkommission und damit in Kenntnis ihrer Tätigkeitsbereiche zu prüfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi